

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	37
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Mannheim wird der „Frankf. Ztg.“ über die gegenwärtige Lage geschrieben: Der Brettermarkt zeigte andauernd sehr zuverlässiges Gepräge, wenn sich auch die Umsätze nicht nennenswert vermehren konnten. Der Vorrat an trockener Ware ist zurzeit knapp, besonders an breiter Ware. Infolge höherer Preisforderungen der süddeutschen Säge-Industrie sind auch die Großhändler mit ihren Notierungen in die Höhe gegangen. Rundholz wurde am Oberrhein sehr hoch bewertet. Bei jüngsten Transaktionen wurden 68—69 Pfsg. für den rheinischen Kubikfuß (Wassermaß) frei Köln bezahlt.

Trockenfäule in dem Material eines Holzhauses.

Bekanntlich kommen neuerdings auch bei uns die Holzhäuser mehr und mehr in Verwendung, denen alle möglichen guten Eigenschaften gegenüber den Steinbauten nachgerühmt werden, die vor allen Dingen auch den Vorteil besitzen sollen, daß sie sich leicht abbrechen und und an einer anderen Stelle wieder aufbauen lassen. — Aber auch Nachteile besitzen die Holzbauten, zu denen nicht in letzter Linie der gehört, daß das Holz, wenn es ein gewisses Alter erreicht, leicht von der Trockenfäule angegriffen und zerstört wird. — Der Käufer eines in Deutschland befindlichen, über 30 Jahre alten Blockhauses machte die Bemerkung, daß das Holz, aus welchem das Gebäude bestand, zum Teil von der Trockenfäule besallt war und demgemäß verlangte er, gestützt auf § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Verkäufer einer Sache dafür haftet, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit besonderen Fehlern behaftet ist, Schadenersatz von dem Verkäufer. Dabei berief sich der Käufer vor allem darauf, daß ja Haustäufe oftmals auch deshalb für ungünstig erklärt werden, weil in dem Hause der Hausschwamm nistet.

Indessen wurde der Kläger vom Oberlandesgericht Marienwerder mit seinem Anspruche abgewiesen. Die Trockenfäule, meinte das Gericht, ist lange nicht so schlimm als der Hausschwamm, im Gegenteile sind die durch Trockenfäule verursachten Schäden leicht und ohne große Kosten zu beseitigen, und nur in ganz besonderen Fällen überträgt sich die Trockenfäule auf gesundes Holz. Trotzdem ist nicht zu erkennen, daß Trockenfäule einen Fehler eines Gebäudes im Sinne des § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen kann, der dessen Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufzuheben oder zu mindern vermag. Davon ist jedoch hier keine Rede. Das Gebäude nämlich, um das es sich handelt, ist weit über 30 Jahre alt und befindet sich, wie der Sachverständige meint, in einem Zustande, in dem sich Holzhäuser dieser Art bei so hohem Alter zu befinden pflegen; es liegt nichts weiter als Altersschwäche vor. Die in alten Holzhäusern regelmäßig vorhandenen trockenfaulen Stellen mindern weder ihren Wert, noch heben sie ihn auf. Wer so alte Gebäude kauft, muß eben damit rechnen, daß sie mit Mängeln dieser Art behaftet sind und kann nicht annehmen, daß sie frei von Trockenfäule sind.

Aus diesem Grunde kann auch keine Rede davon sein, daß die in dem Blockhause vorhandene Trockenfäule seine Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufzuheben oder zu mindern vermag. — Der Anspruch des Klägers war also unbegründet.

„Centr.-Bl. f. d. d. Holz.“

Verschiedenes.

Noch einmal „Fortschreitende Technik im Zimmermanns-Gewerbe!“ (Korr.) Zu dem interessanten Aufsatze in Nr. 35 Ihres geschätzten Blattes darf vielleicht noch in anderer Richtung einiges hinzugesagt werden. „Es ist Alles schon dagegen“ sagt Uliba und das kann man fast durch alle Rubriken behaupten. Hauptfache ist an jeglichem sogen. „Neuen“ daß es besser als das bekannte Alte sei. Wer mit etwas Neuem auf den Plan tritt, hat unfehlbar auf Kritik zu rechnen; sie soll von wohltemperter Wirkung sein, gleichviel, ob das Patentamt, oder die Konkurrenz hinter ihr steht! Von beiden Seiten ist sie recht oft verfrüht oder verspätet, denn nicht das Neue, sondern das Gute an der Sache ist ausschlaggebend. Unreife und oftmals durchsichtige Kritik schlägt das Ergebnis einer praktischen Konstruktion nicht aus dem Feld, und man muß bedenken, daß in der Vergangenheit von anerkannten Kapazitäten Kritiken geübt wurden, die als totaler Unstimm verachtet wurden, nachdem die wirklichen Tatsachen und Eigenschaften an den fertigen Objekten zur Geltung kamen.

Lebrigens ist es allseits von den Zimmerleuten aller Länder bautechnischen Fortschritts selbst zugegeben, daß es höchste Zeit war, sich auf dem Gebiete „von Zimmermann, der alles kann“ aufzuraffen, dieses alte Grundsätzli wahr zu machen! Ein hinderndes Ubel ist es nur, daß Handwerk und Gewerbe immer noch nicht in der Lage sind, gegen bescheidene Vergütung von allen wichtigen Neuerungen Gebrauch machen zu können. Die Patent- und sonstigen Schutzgesetze in Ehren, aber zur wahren Förderung der Volkswohlfahrt im Allgemeinen und des gesamten Fortschritts im Besondern gehören noch andere Einrichtungen, als Zwang und Druck zur Erreichung hoher Entschädigungen für die begehrten Ausnützungsrrechte. Ein Patentamt schrieb einst „der Diebstahl fremder Schöpfungen ist gerade Sitte geworden“ er hätte noch zufügen sollen „und die Strafen sind wirkungslos“. — Wie diesen Zuständen seiten des Erfinders jedoch abgeholfen werden könnten, darüber in einem späteren Kapitel. W.

Eichenholzkonstruktionen zu konservieren. Eichenholz ist, sofern es nur vollkommen splintfrei ist, bei der Verwendung im Trockenen so dauerhaft, daß es in der Regel eines weiteren Schutzes gegen Fäulnis nicht bedarf. Will man aber ein übriges tun, um eine kostspielige Eichenholzkonstruktion langlebig vor dem Verderb zu bewahren, so empfiehlt sich ein Anstrich der

12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel
Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen & Stahl.
Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

fertigen Holzteile mit Zinkchlorid (24 Teile Wasser auf 1 Teil Zinkchlorid) und nach Trocknung dieses Anstriches ein (eventuell wiederholtes) Neuberziehen mit heissem Leinöl. Zinkchlorid wirkt antiseptisch, der Leinölanstrich verhindert das Eindringen von Feuchtigkeit ins Holz und verhilft damit auch ein „Arbeiten“ (Schwinden, Quellen und Reißen) der Holzteile. Die natürliche Farbe des Eichenholzes bleibt dabei vollkommen erhalten; der Anstrich ist geruchlos. Es empfiehlt sich, das Eichenholz im frischen Zustande zu zerschneiden und zwar in so dünne Stücke, als seine spätere Verwendung es gestattet, weil das Holz einerseits in kleinen Stücken rascher und vollkommen austrocknen kann und anderseits dem Holze durch die Anstrengung die Möglichkeit geboten wird, seinem Schwindungsbedürfnisse nach allen Richtungen zu genügen, ohne dabei aufzubrechen. Der innere Kern des Stammes, der die Markröhre enthält, muß aber sorgfältig entfernt werden, weil sonst ein Reißen nicht verhindert werden kann. Die Trocknung hat tunlichst langsam zu erfolgen, am besten in gedeckten, luftigen Schuppen; größere Hirnflächen wären zur Vermeidung von Lüftissen mit Papier zu verkleben; kleinere Lüftisse schließen sich im Laufe der Zeit bei allmählich fortschreitender Trocknung von selbst. Vor 1—2 Jahren (je nach den Dimensionen der trocknenden Eichenhölzer) ist bei natürlicher Trocknung der unbedingt erforderliche Lufttrockenheitsgrad nicht erreicht, eine frühere Verwendung des Holzes unstatthaft. Beim fertigen Holzbau würde auch die Imprägnierung mit Zinkchlorid das Schwinden und Reißen der Eichenhölzer verhindern, da Zinkchlorid hygrokopisch ist und ein zu starkes Austrocknen hintanhält. („Deutsche Zimmermeister-Zeitung“).

Die II. Hypothek. Sowohl Privaten, wie Baumeistern und Baugesellschaften hält es oft schwer, ihre II. Hypotheken zu einem mäßigen Zinsfuße zu plazieren. Die I. Hypothek, die höchstens $\frac{3}{4}$ des Uffekuranz, eventuell des Verkehrswertes beträgt, ist meist leicht zu $4\frac{1}{4}\%$ anzubringen.

Die vom Staate oder der Gemeinde unterstützten gemeinnützigen Baugesellschaften erhalten diese II. Hypothek von Staate oder der Gemeinde zu einem mäßigen Zinsfuß zu 4, höchstens $4\frac{1}{2}\%$. Zürich geht mit seiner II. Hypothek bis auf 90% der Errstellungskosten. Die Stadt Kiel übernimmt die II. Hypothek voll und ganz unter der Bedingung, daß mit solchen Bauten jede Spekulation ausgeschlossen sei.

Auch im Münchener Gemeindefollegium stellte Dr. Heigl den Antrag, zur Wiederbelebung der Bautätigkeit eine Stelle zur Gewährung von Darleihen gegen Hypotheken im II. Rang in Erwägung zu ziehen und ob nicht von der Stadt selbst in Verbindung mit Kreditinstituten eine solche Stelle geschaffen werden könnte. Der Magistrat teilte ihm jedoch mit, daß zuerst Erhebungen in andern Städten vorgenommen werden müßten; denn, wenn sie diesem Antrag entsprechen wollten, so müßten sie hiefür ein neues Anleihen von 50 Millionen Mark aufnehmen. Und dies sei um so schwerer zu realisieren, als die städtischen Banken sich reserviert zeigten, als das Ansuchen an sie gestellt wurde, Gelder für Kleinwohnungen flüssig zu halten.

Man dachte auch daran, Sparkassengelder auf zweite Hypothek aufzunehmen, das würde aber niemals von der Regierung gestattet werden. — Trifft teilweise auch für schweizerische Verhältnisse zu. —ss

Bei eventuellen Doppelsendungen oder ungültigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

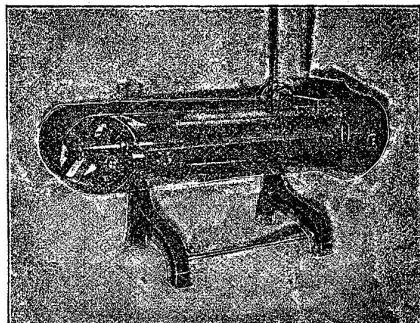
Die Expedition.

Zu verkaufen oder zu vertauschen ein 10 HP Sauggas-Motor

wegen Anschaffung eines 25 HP Sauggas-Motors ev. Halblokomobil. Der Motor kann im Betrieb gesehen werden und ist der Kohlenverbrauch per Tag à 10 Arbeitsstunden Fr. 2. Offerten mit äußerster Preisangabe an

4424
**Ad. Stocker, Fensterfabrik
Wädenswil.**

Modernste Schleifmaschinen



Erste Fabrikanten dieser Maschine
Maschinenfabrik Holzscheiter & Hegi
Manessestr. 190 Zürich Telefon 6534
Spezialfabrik für Holzschleifmaschinen

Kubiktafel f. Rundholzvermessung des Schweizer. Holzindustrie-Vereins.

II. AUFLAGE
mit Anhang.

Vergleichstabelle

bz. Rundholzpreis gegenüber Schnitholzpreis.

230 Seiten, Taschenformat, Leinen-Einband . Preis Fr. 3.50

Die gleiche Tabelle mit Register, wobei der gewünschte Durchmesser resp. Centimeter ohne zu blättern sich greifen lässt . Preis Fr. 4.—

Es ist bei dieser Tabelle ausgeschlossen, die gesuchte Kubatur eines bestimmten Durchmessers durch Zusammenstellen mehrerer Massen suchen zu müssen. Jedes Mass zeigt sich in einem Male.

Durchmesser 5 bis 120 cm
Länge 0,10 bis 30,00 m

Bestellungen sind zu richten an

Fr. Schück, Badenerstrasse 9, Zürich.